

Schutzvereinbarungen des BDKJ München & Freising

Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:

Als Teil des Schutzkonzepts des BDKJ München und Freising werden die Schutzvereinbarungen in der heute vorliegenden inhaltlichen Form inklusiver untenstehender Änderungen in Kraft gesetzt. Es gilt für alle Veranstaltungen des BDKJs München und Freising.

Eine Definiton von Leitungspersonen und Teilnehmenden in unterschiedlichen Kontexten wird mit veröffentlicht.

In „5. Keine medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen“ wird beim Spiegelstrich „Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren“ ergänzt:
(Ein Beispieldokument für die Dokumentation wird zur Verfügung gestellt.)

katholisch.

politisch.

aktiv.

Schutzvereinbarungen für den BDKJ München und Freising

In Schutzvereinbarungen werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen entsteht:

- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen in erster Linie Kinder, Jugendliche und junge Menschen, aber auch Mitarbeiter*innen, Leitungspersonen und Vorstände/Vorsitzende.
- Sie beziehen sich auf die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen – analog wie digital.
- Sie sensibilisieren alle, die mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergreifige Verhaltensweisen sowie für bekannte Reaktionsmuster von Betroffenen.
- Sie befähigen dazu, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen gezielt anzusprechen.
- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Mitarbeiter*innen, Leitungspersonen und Vorständen, da sie ihr Verhalten durch die hier formulierten Schutzvereinbarungen begründen können.
- Sie setzen an bekannten Täter*innenstrategien an.

In den Schutzvereinbarungen reden wir von Teilnehmenden. Damit sind gemeint:

- alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen, die uns anvertraut sind.

In der Schutzvereinbarung reden wir von Leitungspersonen. Damit sind gemeint:

- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands
- die Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Mitarbeiter*innen an der BDKJ-Diözesanstelle
- die Vertrauenspersonen im BDKJ München und Freising
- der BDKJ-Wahlausschuss
- AK-Sprecher*innen & die Mitglieder gewählter Arbeitskreise
- Jugendseelsorger*innen
- die Mitglieder der BDKJ-Kreisvorstände inkl. Beisitzer*innen
- für Aktionen verantwortliche Personen
- alle Personen, die bei Aktionen Aufgaben übernehmen und in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Teilnehmenden haben
- alle Gruppen leitenden Personen

Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen des BDKJ München und Freising bestätigt alle Personen, dass sie das Schutzkonzept kennen und gelesen haben (z.B. durch Setzen eines Hakens bei der Anmeldung).

1. Kontakte zu Teilnehmenden

Die Treffen der Gremien und Gruppierungen des BDKJ München und Freising finden in der Regel in öffentlichen Räumen der Jugendarbeit statt. Teilnehmende werden nicht in den Privatbereich der Leitungspersonen, Mitarbeiter*innen oder Vorstände/Vorsitzende (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, private Urlaubsfahrten, usw.) eingeladen und mitgenommen. Mitarbeiter*innen, Leitungspersonen und Vorstände nehmen auch keine Einladungen zu Einzeltreffen in den Privatbereich von Teilnehmenden an. Über Abweichungen wird das Leitungsteam (z.B. der Vorstand) vorab informiert. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren und abzuwägen.

2. Keine Privatgeschenke an Teilnehmende

Geschenke und Zuwendungen werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Leitungspersonen, sondern nur im Namen des Teams (z.B. Vorstand) geschenkt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und die Einschätzung „man schulde dem anderen jetzt etwas“ zu verhindern.

3. „Prinzip der offenen Tür“

Das Prinzip der offenen (= nicht versperrten) Tür ist anzuwenden. Flucht- und Verkehrswege sind immer freizuhalten. Ein Verlassen des Raumes muss dem*der Gesprächspartner*in jederzeit möglich sein, ebenso kann eine andere Person jederzeit hinzukommen. Es werden im Leitungsteam bzw. Vorstand klare Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen und transparent kommuniziert. Bei Gesprächen aller Art wird auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl geachtet. Dies hilft uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

4. Keine Geheimnisse mit Teilnehmenden

Leitungspersonen teilen ihrerseits mit Teilnehmenden keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Leitungsperson mit einem*einer Teilnehmenden trifft, können öffentlich gemacht werden. Geheimnisse bzw. auch der Geheimhaltungsdruck können für junge Menschen belastend sein. Die Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten, die auch ggf. unter die berufliche Schweigepflicht fallen, bleibt davon unberührt. Bestehende Meldepflichten sind einzuhalten.

5. Keine medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Unfällen oder beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Leitungsteam bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

- Leitungspersonen verabreichen keine Medikamente an Kinder und Jugendliche. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- Fiebermessen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.
- Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- Erste Hilfe leisten bevorzugt Personen, die eine dementsprechende Ausbildung haben (z.B. auf dem bzw. im Rahmen des Gruppenleitungskurses).

6. Körperliche Berührungen

Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des*der Teilnehmenden erforderlich. Sollte der*die Teilnehmende die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wünscht sich der*die Teilnehmende eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist es sinnvoll zu überprüfen, ob jede*r Teilnehmende real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen.

7. Nutzung von Medien und Fotos

Wenn auf Veranstaltungen Fotos gemacht werden, holen sich die Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden die Einverständniserklärung der Personen auf den jeweiligen Fotos (wo notwendig der Erziehungsberechtigten) vor der Veröffentlichung ein. Es ist immer auf angemessene Darstellung zu achten.

Für die Aufnahme von Fotos und Videos auf Diözesanebene werden in der Regel die Kameras und Arbeitsgeräte des BDKJ München und Freising verwendet. Falls private Aufnahmegерäte für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, müssen diese Fotos vertraulich behandelt werden und dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Fotorechte genutzt werden. Sie sollen nach der Veranstaltung nicht dauerhaft auf dem Privatgerät gespeichert werden.

Diese Regelung ist ebenfalls im Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising zu finden.

8. Soziale Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

9. Videokonferenzen

Bei Videokonferenzen ist es erwünscht, dass die Kamera an ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass dies optional ist und ggf. ein passender (virtueller) Hintergrund einzusetzen ist, um einen ggf. unerwünschten Einblick in das private Umfeld zu vermeiden.

10. Mitfahrtsituationen

Leitungspersonen sollen nicht einzelne Teilnehmende im Auto mitnehmen. Wenn es nicht anders möglich ist, muss mindestens eine weitere Leitungsperson oder bei Minderjährigen ein Elternteil im Vorfeld in Kenntnis gesetzt werden. Falls dies nicht möglich war, muss im Nachhinein in Kenntnis gesetzt werden. Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.

Regelungen für Ferienfreizeiten / (Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung

1. Begleitung

Wir übernachten geschlechtergetrennt.

Wir erkennen im BDKJ München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten keine umsetzbare Lösung gefunden werden kann, übernachten wir im Zweifel geschlechtergetrennt in nicht-weiblich und nicht-männlich.

Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt besonders für hauptamtliche Leitungspersonen. Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten. Sind die Regeln aufgrund der räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden.

2. Duschsituationen

Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Es gibt keine Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit und im gleichen Raum erfolgen muss. Dies kann durch räumliche oder zeitliche Absprachen geregelt werden. Sofern es räumlich möglich ist, sollen Duschen nicht von außen einsehbar sein und Einzelkabinen vorhanden sein. Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer, wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 getrennt duschen. Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern "Männlich"/"Weiblich"/"Für Alle" zugeordnet.

3. Alkohol- und Cannabiskonsum

Leitungspersonen trinken mit Teilnehmenden keinen Alkohol. Eine Abweichung von dieser Regelung wird vorab im Leitungsteam diskutiert, ggf. beschlossen und transparent kommuniziert. Sollte während der Maßnahme (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Leitungspersonen den eigenen Konsum so, dass sie weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen können. Leitungspersonen greifen ein, wenn ihnen auffällt, dass der Alkoholkonsum bei anderen Leitungspersonen außer Kontrolle gerät. Die gleiche Regelung gilt auch für den Konsum von Cannabis.

4. Jugendschutzbestimmungen

Die Jugendschutzbestimmungen werden von allen Beteiligten beachtet. Die Leitungspersonen tragen für deren Einhaltung Sorge und sanktionieren bei Nichteinhaltung.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit weiteren Leitungspersonen abzusprechen, ggf. auch mit dem BDKJ-Diözesanvorstand und/oder der*dem Präventionsbeauftragten. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Diese Absprachen werden entsprechend dokumentiert und transparent gemacht.